



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Tertia pro Exemptione tuendâ facta objectio ex sustentatione Præsidi
militaris desumpta exploditur.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

und verpfändet gefunden / daß er kaum Lebens: Mittel gehabt / ja so gar es ist seine eigene Bischöfliche Residenz nicht einmahl frey / sondern anderen Creditoribus verhypotheciret gewesen / und Er derohalben ein ganz frembdes Haus in Hildesheim zu mietzen / und zu bewohnen genöthiget worden

Testam. Annal. Hildes. Archiv. fol. 604. & 624.

num. 91.

Num. 91.

Was ist dann Wunder / wann diese Herren Bischöffe bey allsolchen verkehrten / und betrübten Zeiten / Falls sie Lebens: Mittel haben / und von der Stadt etwas erhalten wollen / mit deroselben laviren / und jhro darüber nach Wunsch / und gleichsam beschlenden Willen allerhand Reversen ertheilen müssen / welche aber / wann sie schon etwas präjudicialisches in sich hielten / wie nicht / damoch denen Successoribus in keinem nachtheilig fallen könnten / ex quo Privilegium ejusmodi immunitatis (quale nequidem est secundum propriam adversarii confessionem) concessum à Principe nullas habet vires, nisi sit cum clausulâ motu proprio , & non ad ambitionem partis ut præclare docet

Franc. Marc. Quest. 458. n. 7.

Quem refert

Mysing. centur. 4. obs. 70. n. 6.

Wie viel mehr dann solche blosser Reversen, und nichts schliessende Mißiven.

In noch mehrer Erwekung / weisen die zeitliche Herren Bischöffe als nudi Dispensatores & Administratores bonorum Ecclesie dieses der Kirchen von denen Röm. Käysern einverleibtes köstliches Kleinod keines weges per concessionem quandam, immunitatis à collectis provincialibus absq; præscitu & consensu capituli Cathedralis aliorumque interessatorum Constatuum Provincialium haben verschencken / oder sich dessen dem armen Landtmann und übrigen Stiffts: Ständen zum höchsten betrückt und Nachtheil Rechts: kräftig entwehren können

L. 14. & authent. hoc jus porreçt. C. de Sacrosanct. Eccl. ibi g. Dd. Commun.

Früchten also besagte Revers, und andere Brieffe (man lehre dieselbe in die Länge oder Breite / wie man wolle) der Stadt überall nichts.

*Tertia pro Exemptione tuendâ facta objectio,
ex sustentatione Præsidii Militaris
desumpta exploditur.*

Noch viel weniger aber / wann sie vorgibt / sie hätte jhre eigene Besatzung zu unterhalten / und daher an sich Last genug zutragen / sintemahlen darauff in verschiedenen von Ihrer Hoch: Fürstl. Gnaden und Dero Vorfahren jhro so Schrift: als Mündtlich ertheilten Resolutionibus klargenug ist bedeutet / und ad nauseam usq; inculcirt worden / wie berühmtes onus Præsidii sie so gern und willigtlich ertrage / daß sie sich darzu

dorzu bey denen wegen Restitution des Stiffts zu Goslar und Braun-
schweig vorgewesenen Conferentien selbst anerbotten

Numer. 92.

n. 92.

Damenhero cum volenti non fiat injuria, & damnum quod
quis suâ culpâ sentit, sentire non videatur, dieser objectiunculæ
dardurch alleine gänzlich abgeholfen:

Damit jedoch ein jeder / deme die Städtische Machinationes
annoeh ohnbekandt / recht erfahren möge / was eigentlich umb die
Besetzung der Stadt es vor eine Verwandtnuß habe / so will man über
das jenige / was allbereits im vorläuffigen getruckten Bericht ge-
sehen / in Wiederlegung des Städtischen ohnlängst ausgegangenen
Begen. Berichts eine solche Deduktion im Truck ferner herauf geben/
die einem jeden der Stadt Unfug und unbegründete Anmassung hand-
greifflich vorstellen wird.

Vermeinet nun die Stadt / wann sie collectas geben solte / du-
plici onere übermäßig graviret zu seyn / reddat quæ sunt Principis
Principi, so werden diese und dergleichen Querelen von selbstem auff-
hören: Thut sie es nicht? so hat sie ihro selbst desfalls die Schuld
beyzumessen / und zu betrachten / perditio tua ex te Israël:

Unterdessen aber kan der gnädigster Landts. Fürst und Herz an
seinen ihme competirenden hohen Regalien und Fürsten. Rechten
derentwegen keinen Abbruch noch Abgang leyden.

H. VI
78

*Evertuntur Columnæ ad astruendam Urbis
exemptionem erectæ.*

S machet demnächst der Städtischer Concipist viel We-
sens von denen in Anno 1642. und 1643 sub Auspiciis Au-
gustissimi Imperatoris Ferdinandi Tertii gloriosissimæ
memoriæ auffgerichteten Haupt. und Neben. Recessibus /
und thut solthanen seinen vermeinten Achillem ferè in quâ-
vis paginâ seiner Final - Conclusion zu weilen zwey ja wohl gar drey-
mahl präsentiren.

Nicht weniger provociret er (2.) auff das Instrumentum pa-
cis Osnabrugo Monasteriensis

Artic. 3. & 16. §. nulli autem civitati.

Und dann (3.) auff die von Sr. Churfürstl. Durchl. hochstet. Anden-
ckens bey eingenommener Huldigung der Stadt gethane Fürstl. Zu-
sage dieselbige nemlich bey ihren Juribus, Privilegiis, Verträgen /
Hand. Besten / und alten Herkommen zulassen:

Und dieß seynd / si Diis placet, die drey unbewegliche Säu-
len oder inexpugnabilia adamantina fundamenta, auff welche der
Stadt Hildesheim Jura ihrer Einbildung nach so fest gegründet / daß
sie weder der novus fœtus hujus sæculi, welchen Knichen Jus ter-
ritorii genennet haben solle / noch das von der Stadt dem Herrn Bi-
schoffen præstirtes Homagium umbstossen könne / ac si cum Virgilio
somniares.

Lib. 6. Æneidos.

Solido Ex adamante columnæ.

Vis